

Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018

Gute Nachrichten für Frührentner

Mehr als 20 Millionen Rentner erhalten zum 1. Juli 2018 mehr Geld. Sie können sich über ein Plus von 3,22 % (West) bzw. 3,37 % (Ost) freuen. Mit der Rentenanpassung 2018 stehen auch die neuen Rentenwerte für die ermittelten Entgeltpunkte fest.

- Rentenwert West = 32,03 Euro (bisher 31,03 Euro)
- Rentenwert Ost = 30,69 Euro (bisher 29,69 Euro)

Alle gesetzlichen Renten sind von der Rentenerhöhung umfasst. Im Einzelnen sind das:

- Altersrenten
- Regelaltersrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Erwerbsminderungsrenten
- Unfallrenten (Verletztenrenten) der gesetzlichen Unfallversicherung

Damit hat sich der aktuelle Rentenwert Ost auf insgesamt 95,8 % des aktuellen Rentenwertes West angeglichen (bisher 95,7 %). Ziel des Gesetzgebers ist es, bis zum 1. Juli 2024 einen einheitlichen Rentenwert sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer festzulegen.

Mehr Hinzuverdienst für Frührentner

Auch für Frührentner gibt es gute Nachrichten, denn sie können bereits seit dem 1. Juli 2017 flexibler bis zu 6.300 Euro jährlich anrechnungsfrei dazuverdienen. Die bislang 2017 geltende starre monatliche Grenze von 450 Euro, die nur zweimal im Jahr überschritten werden durfte, gehört der Vergangenheit an. Alles, was über den Freibetrag hinausgeht, wird in der Regel nur zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Rentenerhöhung kann zur Steuerpflicht führen

Durch die Rentenerhöhung kann der steuerliche Grundfreibetrag (2018: 9.000 Euro für Ledige bzw. 18.000 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften) überschritten werden mit der Folge, dass es plötzlich zur Steuerpflicht kommt. Ausschlaggebend für die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils ist der Beginn der Rente. Dieser beträgt 50 % bei Rentenbeginn im Jahr 2005 und früher und bereits 76 % bei Rentenbeginn im Jahr 2018. Rentenerhöhungen sind jedoch immer in vollem Umfang steuerpflichtig. Für einen Rentner, der bereits 2005 erstmals eine Rente bezogen hat bedeutet dies, dass alle Rentensteigerungen der letzten 13 Jahre komplett steuerpflichtig sind.

ETL | SFS

Steuerberatung für Senioren

Steuerberatung für Senioren

Wir helfen Ihnen gern!



ETL SFS GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Niederlassungsleiter Torsten Weißler, Steuerberater

Franz-Mehring-Straße 23a

15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 5 64 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de

www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Eine Steuererklärung muss abgegeben werden, wenn die Einkünfte in ihrer Summe über dem Grundfreibetrag (2018: 9.000 Euro für Alleinstehende bzw. 18.000 Euro für Verheiratete(eingetragene Lebenspartner) liegen. Neben den Renteneinkünften (gesetzliche oder betrieblichen Renten) zählen dazu beispielsweise auch Nebenverdienste aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Tätigkeit oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Dennoch müssen nicht unbedingt Steuern gezahlt werden. Denn in der Steuererklärung sind auch Ausgaben anzugeben, die das Einkommen oder die anfallende Steuer mindern, wie z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Spenden, Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen sowie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen. Nur wenn das verbleibende zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt, fällt tatsächlich Steuer an.

Rentner sollten auf jeden Fall prüfen lassen, ob sie verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Berater der ETL SFS, die sich auf die Beratung von Senioren spezialisiert haben, helfen Ihnen hier gern weiter. Mit einem persönlichen SteuerCHECK wird sofort geprüft, ob Steuerpflicht besteht und Steuererklärungen abzugeben sind - auch für die zurückliegenden Jahre.

Guido Treffke

Karl-Marx-Straße 191
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 40086090

 **HÖRAKUSTIK Treffke**
Hören » Verstehen » Mitreden

www.hoerakustik-treffke.de

Ina Krüger

Saarlouiser Straße 25
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: (03364) 5520725